

25. Alle Ausgangstüren müssen die deutliche Aufschrift „Ausgang“ führen, nach außen schlagend und so eingerichtet sein, daß sie von innen durch einen in Höhe von 1,50 m angebrachten Hebelgriff (Theaterriegel) leicht geöffnet werden können. Sind Theaterriegel nicht vorhanden, so müssen die Ausgangstüren während der Vorstellung unverstößlich bleiben. Ausgangstüren.

26. Die zulässige Höchstzahl der Zuschauerplätze, die von der Polizeibehörde festzusetzen ist, darf nicht überschritten und es dürfen zu den Vorstellungen nicht mehr Personen zugelassen werden, als Plätze vorhanden sind. Zuschauerplätze.

Stehplätze sind nur in beschränkter Zahl zulässig und müssen gegen die Gänge durch feste Schranken abgegrenzt werden. Es dürfen für Stehplätze nicht mehr als drei Personen auf einen Quadratmeter der Grundfläche zugelassen werden.

Die Zuschauerplätze müssen wenigstens 2 m vom Apparatraum entfernt sein. Die Stühle sind außer in Logen möglichst unverrückbar zu befestigen und mit selbsttätig hochklappenden Ripen zu versehen. Es sollen möglichst nicht mehr als 5 Sitzplätze in ununterbrochener Reihe nebeneinander angeordnet werden.

27. Die Beleuchtung muß außer vom Apparatraum aus noch von mindestens einer anderen geeigneten Stelle eingeschaltet werden können. Für ausreichende Notbeleuchtung ist Sorge zu tragen. Beleuchtung.

28. Im Zuschauertraum oder in dessen unmittelbarer Nähe ist für Feuerlöschzwecke an leicht zugänglicher Stelle ein Anschluß an die Wasserleitung, falls solche im Orte vorhanden ist, mit ausreichender Schlaucheinrichtung herzustellen und betriebsfertig vorzuhalten. Die Bedienung der Schlaucheinrichtung darf auch während der Entleerung des Zuschauertraums nicht behindert sein. Feuerlöschgeräte.

C. Betriebsvorschriften.

29. Die Bedienung des Lichtbildapparates darf nur durch eine zuverlässige, über 21 Jahre alte männliche Person erfolgen, welche die hierzu erforderliche Befähigung durch ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen hat und welche auch mit den Sicherheitsvorkehrungen und mit den bei einem Brande erforderlichen Maßnahmen vollkommen vertraut sein muß. Biele-
manns.

30. Es dürfen nicht mehr als die für eine Vorstellung erforderlichen Filmm Rollen im Apparatraum aufbewahrt werden. Das Bereitlegen von Films in der Nähe der Projektionslampen oder Lampenkästen ist unzulässig. Zahl
der Filme.

31. Das Tabakrauchen ist in sämtlichen Räumen der Lichtspielunternehmungen Rauchverbot.